

Merkblatt zur Finanzierung der Wohnbegleitung

Bei der Finanzierung der Wohnbegleitung sind folgende Sozialversicherungen beteiligt: Invalidenversicherung, Hilflosenentschädigung leichten Grades für lebenspraktische Begleitung und Zusatzleistungen.

Die Kosten für die Wohnbegleitung werden von der Hilflosenentschädigung leichten Grades für lebenspraktische Begleitung von der Invalidenversicherung und den Zusatzleistungen der AHV/IV getragen.

Ein Anspruch auf Hilflosenentschädigung leichten Grades für lebenspraktische Begleitung entsteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Gesundheitsbeeinträchtigung muss zu einem Bedarf an lebenspraktischer Begleitung führen.
- der Bedarf muss mindestens 2 Stunden pro Woche betragen
- der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung für lebenspraktische Begleitung entsteht erst, wenn der Bedarf ein Jahr gedauert hat. Gleichzeitig muss ein Anspruch auf mindestens eine Viertels-IV-Rente bestehen.
- eine Wohnung oder Zimmer in einem Privathaushalt muss vorhanden sein.

Im Rahmen der Ergänzungsleistungsberechnung können Krankheits- und Behinderungskosten berücksichtigt werden.

Aus § 11 Abs. 4 der kantonalen Zusatzleistungsverordnung (ZLV) ergibt sich, dass für Pflege, Hilfe oder Betreuung für zu Hause lebende Personen, welche durch Personen erbracht werden, welche weder im gleichen Haushalt leben, noch von einer anerkannten Spitexorganisation eingesetzt sind, höchstens Fr. 25.-- pro Stunde und Fr. 4'800.-- pro Kalenderjahr vergütet werden.

Die Ergänzungsleistungen vergüten folglich Leistungen von maximal Fr. 400.-- im Monat bei Stundenansätzen von maximal Fr. 25.--, was 16 Stunden im Monat entspricht. Es werden nur nötige Leistungen aufgrund von Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit im Bereich Hilfe, Pflege oder Betreuung vergütet. In der Regel reichen 8 Stunden Wohnbegleitung im Monat aus.

Die Leistungen werden in einem Vertrag zwischen dem Verein Treffpunkt Büli und den Durchführungsstellen geregelt. In der monatlichen Rechnungsstellung sind die Daten für die erbrachten Leistungen, der Zeitumfang und die Stundenansätze ersichtlich.

Wir stützen uns auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Organisationen der privaten Invalidenhilfe Art. 74 IVG
- Anspruch auf Hilflosenentschädigung Art. 42 IVG
- Bedarf an lebenspraktischer Begleitung Art. 38 IVV
- Pflege, Hilfe oder Betreuung für zu Hause lebende Personen § 11 Abs. 4 ZLV

Treffpunkt Büli

Hans-Haller-Gasse 4
8180 Bülach
079 645 69 72
www.treffpunktbueli.ch

Vereinsadresse

Verein Treffpunkt Büli
Postfach 142
8180 Bülach

Spendenkonto

PC 87-600 134-0